

RS OGH 1981/7/8 3Ob608/80

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.07.1981

Norm

ABGB §1438 D

Rechtssatz

Falls der Besteller im Sinne des § 1167 ABGB vom "Vertrage abgeht" und erklärt, einerseits gegen das vereinbarte Entgelt und andererseits auch gegen andere Forderungen den gesamten Aufwand "aufzurechnen", handelt es sich hinsichtlich des vereinbarten Entgeltes um einen einheitlichen, sich aus dem Abgehen vom Vertrag ergebenden Gesamtvorgang (5 Ob 537/81) mit dem Ergebnis, daß das vereinbarte Entgelt so oder so nicht bezahlt zu werden braucht, und nur in Ansehung der anderen Forderungen einerseits sowie des Mehraufwandes andererseits um eine echte Kompensation.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 608/80

Entscheidungstext OGH 08.07.1981 3 Ob 608/80

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0033916

Dokumentnummer

JJR_19810708_OGH0002_0030OB00608_8000000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at